

*Sehr geehrte Mitglieder der Vollversammlung,
liebe Kolleginnen und Kollegen,*

in den letzten Tagen konnten Sie der lokalen Presse Berichte über die in den letzten vier Jahren geführten Gerichtsverfahren zwischen der Handwerkskammer zu Köln und dem ehemaligen Hauptgeschäftsführer Dr. Ortwin Weltrich entnehmen. Über den zu Ende gegangenen Rechtsstreit berichtete Ihnen unser zum damaligen Zeitpunkt kommissarischer Hauptgeschäftsführer Jürgen Fritz bereits in der zurückliegenden Frühjahrsvollversammlung. Aufgrund der in unseren Augen teilweise tendenziösen Berichterstattung möchten wir die Möglichkeit nutzen, Ihnen die Vorgänge aus unserer Sichtweise zu erläutern.

Es ist uns wichtig Sie als Vertreter des höchsten Organs der Handwerkskammer umfassend zu informieren. Die im Folgenden beschriebenen Sachverhalte wurden im ähnlich lautenden Text an die Presse übermittelt. Unsere Darstellung wurde jedoch unzureichend in die veröffentlichten Berichte übernommen.

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat mit Urteil vom 21.12.2023 die Berufung der Handwerkskammer zu Köln gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts Köln vom 10.03.2022 zurückgewiesen.

Die abweichende Ansicht des OLG würdigt dabei nicht die sich aus der Handwerksordnung für das Jahr 2018 ergebende Rechtslage: Denn bis zum Jahr 2021 war es Handwerkskammern nicht erlaubt, vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über die projektfördernde sequa gGmbH Entwicklungshilfeprojekte mit Eigenmitteln zu fördern.

Bei den durch die Handwerkskammer zu Köln durchgeführten Projekten vor 2021 hat Herr Dr. Weltrich mehrfach gegenüber dem Vorstand und auch in einer öffentlichen Veranstaltung betont, dass keinerlei Beitragsmittel hierfür verwendet würden. Gegenüber der sequa bestätigte er jedoch schriftlich, dass zum Teil doch Eigenmittel der Kammer (Personalkosten) für die Durchführung der Projekte eingebracht wurden.

Herr Dr. Weltrich hat das Präsidium und den Vorstand über Jahre belogen und wissentlich gegen die Handwerksordnung gearbeitet. Die Gesellschafter der BuB und der Rechnungsprüfungsausschuss wurden unvollständig informiert.

Dies wurde vom OLG völlig außer Acht gelassen. Streitig blieb in der mündlichen Verhandlung auch, wie die fehlende Abführung der von der sequa gGmbH erhaltenen Personal- und Sachkosten zu bewerten ist.

Die von der Staatsanwaltschaft Köln zu diesem Komplex eingeleiteten Ermittlungen gegen Herrn Dr. Weltrich führten hingegen zu folgendem Ergebnis: Das Verfahren wurde Anfang 2021 gemäß § 153a Strafprozessordnung gegen Zahlung eines Bußgeldes in Höhe von 25.000 Euro eingestellt. Dem hat seinerzeit die Handwerkskammer zu Köln auf Anfrage der Staatsanwaltschaft ausdrücklich zugestimmt.

Im Schreiben der Staatsanwaltschaft vom Dezember 2020 heißt es, beide Beschuldigte seien durch den Verlust ihrer Anstellungen und finanzielle Einbußen „sowie die Ermittlungen nachhaltig beeindruckt, sodass eine erneute Strafbarkeit nicht zu befürchten ist“. Herr Dr. Weltrich hat die von der Staatsanwaltschaft gegen ihn festgesetzte Geldbuße in Höhe von 25.000 Euro bezahlt.

An dieser Stelle möchten wir betonen, dass nach unserer Ansicht, Herr Dr. Weltrich entgegen eigener Aussage und entgegen dem Artikel im General-Anzeiger vom 13.06.2024 überhaupt nicht rehabilitiert ist.

Vorstand und Geschäftsführung der Handwerkskammer zu Köln haben die Mitgliedsbeiträge der Betriebe zu betreuen. Sie müssen insbesondere darauf achten, dass die Gelder entsprechend der Handwerksordnung ausgegeben werden. Herr Dr. Weltrich hat nach einem im März 2019 eingeholten Rechtsgutachten und einem Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Schadenshöhe der Kammer einen Schaden in sechsstelliger Höhe zugefügt. Nach Erhalt der Gutachten und durch die damit einhergehende Kenntnis über die Verfehlungen, war das Präsidium zum Handeln nicht nur angehalten, sondern verpflichtet. Die zweckwidrige Verwendung von Mitgliedsbeiträgen hat Herr Dr. Weltrich in einem Gespräch mit den Mitgliedern des Präsidiums und unserem Rechtsanwalt bestätigt. Herr Dr. Weltrich stimmte einer sofortigen Auflösung seines Dienstvertrages schriftlich zu und verließ die Kammer unverzüglich.

Die Staatsanwaltschaft Köln hat seinerzeit Ermittlungen wegen des Verdachts der Untreue von Sachkosten eingeleitet, da sich auch für sie der Verdacht der Untreue und damit einer strafrechtlichen Handlung erhärtete. Vor diesem Hintergrund war es die Verpflichtung des Vorstands und der Geschäftsführung der Handwerkskammer zu Köln, die Angelegenheit auch zivilrechtlich gegen Herrn Dr. Weltrich prüfen zu lassen.

Wir mussten prüfen, ob die Möglichkeit besteht, Beitragsmittel zurückzuholen oder zumindest den, laut Gutachten, entstandenen Schaden zu mindern. Dies sahen wir damals wie heute als Verpflichtung gegenüber unseren Mitgliedsbetrieben an.

Im Übrigen haben nicht nur der Präsident und der Hauptgeschäftsführer allein, sondern haben Vorstand und Geschäftsführung beschlossen, im Sinne der Mitgliedsunternehmen Klage gegen Herrn Dr. Weltrich zu erheben. Die Vollversammlung der Handwerkskammer wurde abstimmd informiert. Über diese Vorgehensweise wurde die Aufsicht der Handwerkskammer zu Köln in Kenntnis gesetzt. Hierzu gibt es keinerlei Beanstandungen.

Auf eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das nach unserer Ansicht unzutreffende Urteil des OLG haben wir nach den Jahren der staatsanwaltschaftlichen und zivilrechtlichen Verfahren gegen Herrn Dr. Weltrich verzichtet, um die wichtige Entwicklungsarbeit unserer Kammer durch inzwischen jahrelang zurückliegende Sachverhalte nicht weiter zu belasten.

Uns, dem Präsidium der Handwerkskammer zu Köln ist es ein Anliegen, Sie über unsere Sichtweise zu informieren, damit Sie die Möglichkeit haben, sich ein umfassendes Bild zu machen. Mit der einseitigen Art der Berichterstattung sind wir in vielerlei Hinsicht unzufrieden und hoffen, durch unser Schreiben an Sie Transparenz und Offenheit zu fördern.

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit und verbleiben
Mit besten Grüßen


Hans Peter Wollseifer


Alexander Hengst


Rüdiger Otto